

## **Antrags- und Einsatzverfahren**

### **Werkstatt Bremen (WB) als Umsetzungspartner**

Werkstatt Bremen kann als langjähriger Beschäftigungsträger und führender Anbieter von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung auf umfassende Erfahrung im Bereich niedrigschwelliger Tätigkeitsangebote verweisen. Weiterhin besteht umfassendes Know-how im wertschätzenden Umgang mit der Klientel, welches in den überwiegenden Fällen multiple und manifestierte Problemlagen aufweist.

Seit dem 01.10.2009 führt Werkstatt Bremen in Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste und im Auftrag der Sozialbehörde für die sozialintegrativen Beschäftigungsangebote gem. § 11(3) SGB XII das Profiling und die passgenaue Vermittlung der Maßnahmeteilnehmer/innen in die vorhandenen Tätigkeiten durch. Die Beratung über bestehende Beschäftigungsangebote, Unterstützung beim Antragsverfahren und die Projektverwaltung gehören dabei ebenso zur Aufgabe von Werkstatt Bremen, wie auch die sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmer/innen während ihrer Tätigkeit: Die Integrationsförderung von Werkstatt Bremen sucht die Teilnehmer/innen an ihren Einsatzorten auf und bespricht aktuelle Anliegen und mögliche Probleme bei der Arbeit. In regelmäßigen Abständen finden Treffen aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen statt.

Werkstatt Bremen hat während der Modellphase die angebotenen Einsatzstellen zur Nutzung für Tätigkeiten gem. § 11(3) SGB XII in einer Datenbank erfasst; die Datenbank wird fortlaufend gepflegt; stichprobenartig erfolgen Kontrollen der Einsatzorte zur Überprüfung der konkreten Ausgestaltung.

Die Angebotsübersicht ist im Internet öffentlich einsehbar ([www.werkstatt-bremen.de](http://www.werkstatt-bremen.de) →Integration→„Zur Angebotsübersicht“) sowie als Anlage x beigelegt.

### **Verfahrensbeschreibung**

#### Amt für Soziale Dienste:

Leistungsbezieher/innen, die Interesse an dieser freiwilligen Tätigkeit haben, wenden sich an ihre zuständigen Sachbearbeiter/innen des Fachdienstes Soziales oder werden direkt von ihnen angesprochen. Der Antrag auf Zuweisung einer Tätigkeit wird vom Fachdienst Soziales an die Werkstatt Bremen – Integrationsförderung weitergeleitet.

#### Werkstatt Bremen:

Nach der Antragstellung für eine sozialintegrative Tätigkeit beim Amt für Soziale Dienste führt Werkstatt Bremen ein sogenanntes Profiling für die Leistungsempfänger/innen nach dem 3., 4. und 8. Kapitel SGB XII durch. Hierbei werden in einem persönlichen Gespräch die berufsbiografischen Daten der an einer niedrigschwelligen Beschäftigung interessierten Person erhoben, sowie Ressourcen und Interessenschwerpunkte gemeinsam herausgearbeitet.

Unter Berücksichtigung des beruflichen Werdegangs, persönlicher Interessen, aber auch der Einschränkungen, können die Teilnehmer/innen möglichst passgenau an die jeweiligen Einsatzstellen vermittelt werden.

Als berufsbiografische Daten werden im Rahmen des Profilings u.a. aufgenommen: Schulbesuch/ -abschluss, Berufsausbildung – Abschluss/ Abbruch, berufliche Tätigkeiten/ Bereiche und Dauer, Arbeitslosigkeit/ Dauer. Zur besseren Einschätzung der individuellen Leistungsfähigkeit werden außerdem gesundheitliche Einschränkungen, Suchtproblematik und evtl. der Grad d. Behinderung erfragt. Des Weiteren können die Teilnehmer/innen freiwillig eine Einschätzung über eigene Kompetenzen, wie z.B. Zuverlässigkeit, Ausdauer u.a.m. abgeben.

Anschließend erfolgt mit Hilfe der erhobenen Daten die Eingruppierung des/der Klienten/in in eine von drei Fallgruppen. Die interessierte Person kann sich in einer Übersicht der Einsatzorte darüber informieren, welche Einsatzmöglichkeiten bestehen und welche dieser Tätigkeitsangebote aktuell frei oder belegt sind. Im Anschluss an das Profiling wird ein persönliches Vorstellungsgespräch beim ausgewählten Einsatzort vereinbart.

#### Amt für Soziale Dienste:

Nach Antragsrücklauf wird die Empfehlung der Werkstatt – Bremen geprüft und in der Regel wird eine Zuweisung für einen Zeitraum von 6 bzw. 12 Monate in die Tätigkeit per Verwaltungsakt vorgenommen. Ein Ausschluss von dieser Maßnahme ist vorgesehen, wenn z. B. gleichzeitig eine strafrechtlich begründete Arbeitsverpflichtung für Geldstrafenschuldner zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe vorliegt oder wenn Personen, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen leben und anderweitige Leistungen zur Tagesstrukturierung und zur Betätigung in der Einrichtung im Rahmen der Entgeltfinanzierung erhalten. Ein Ausschluss gilt auch für zweckidentische Projekte, die im Rahmen von LOS (lokales Kapital für soziale Zwecke) oder im Rahmen der Selbsthilfeförderung finanziert werden. Nach Ablauf des Zuweisungszeitraumes wird der Erfolg der Maßnahme von den Leistungsanbietern in Form eines Assessments dokumentiert. Das Ergebnis fließt in die Hilfeplankonferenz und somit in Art und Umfang der Maßnahmenverlängerung ein.

#### Werkstatt Bremen:

Um die Verlängerung zu befürworten und die positiven Effekte der regelmäßigen Beschäftigung fachlich bewerten zu können, wird der bisherige Einsatz mit Hilfe eines Assessments ausgewertet. Das Assessment wird in der Regel von der direkten Anleitungskraft am Beschäftigungsort erstellt und mit der Integrationsförderung von Werkstatt Bremen bei den regelmäßigen Ortsterminen (Teilnehmertreffen) besprochen. Es wird evaluiert, ob und wie das Tätigkeitsangebot von der jeweiligen Person angenommen wird und welche positiven Auswirkungen aus dem bisherigen Beschäftigungszeitraum festzuhalten sind.

Beispielsweise wird bewertet, wie zuverlässig und belastbar die Person im Einsatz ist, ob hohe Fehlzeiten bestehen oder wie Verpflichtungen und Absprachen eingehalten werden. Dazu kommen weitere Einschätzungen über soziale Kompetenzen wie z.B. Arbeiten in der Gruppe, Kritikfähigkeit oder die Beherrschung von Kulturtechniken.

Die Vorlage eines ausführlichen Assessments wird regelmäßig eingefordert und dokumentiert. Die Auswertung ist Voraussetzung für eine mögliche Verlängerung der Zuweisung.

Amt für Soziale Dienste und Werkstatt Bremen:

Von der WB und dem Amt für Soziale Dienste werden in gemeinsamer Verantwortung regelmäßig tagende Hilfeplankonferenzen (HPK) durchgeführt. Die HPK dient der Hilfeplanung im Einzelfall und/oder dem Monitoring von Einzelfallentscheidungen. Außerdem werden Beschwerden bearbeitet. Darüber hinaus erfolgt in der HPK die fachliche Bewertung von Evaluationsergebnissen und deren Überführung in die Gestaltung des Programms und der Verfahrensabläufe.